

# Überarbeitung der Satzung der Turn- gemeinde Wolfenbüttel e.V.

Hausarbeit im Rahmen der dezentralen Vereinsmanager-C- Ausbildung des Kreissportbunds Meißen e.V.



verfasst von Jonathan Raecke

Vorsitzender der Turngemeinde Wolfenbüttel e.V.

[raecke@turngemeinde.com](mailto:raecke@turngemeinde.com)

Februar 2019

## **Vorwort**

Die Turngemeinde Wolfenbüttel e.V. (kurz auch TG genannt) wurde im Jahr 2013 als eingetragener Verein gegründet. Zu diesem Zeitpunkt bestand sie allerdings bereits seit 1828 als Teil der Großen Schule Wolfenbüttel. Als solcher hat die Turngemeinde über die Jahre unterschiedliche Rollen bekleidet – von einer Form der Schülervertretung über den Organisator des außerschulischen Sportbetriebs bis hin zum Veranstalter des traditionsreichen Turnerballs, der im Jahr 2018 zum 155. Mal von der TG veranstaltet wurde. Trotz seiner Jugend kann unser Verein also auf eine lange Tradition blicken, die ihn besonders mit dem Gymnasium Große Schule und der Wolfenbütteler Schülerschaft verbindet. Nach wie vor besuchen viele unserer Mitglieder das Gymnasium Große Schule. Doch die TG ruht sich nicht auf ihrer Tradition aus. Viele neue Sparten sind zur Traditionssparte Turnen hinzugekommen: Aikido, American Sports, Basketball, Kampfsport, Mountainbiking und Parkour. Und längst können wir auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, Eltern und viele Weitere zu unserer Gemeinschaft zählen. Besonders im letzten Jahr öffnete sich unser Verein den Schülerinnen und Schülern anderer Wolfenbütteler Schulen, beispielsweise durch die Schaffung der Kart-Slalom-TG, die nachmittags auf dem Gelände des Theodor-Heuss-Gymnasiums stattfindet.

Offenheit gegenüber Neuem zeichnet das Vereinsleben in der Turngemeinde ebenso aus wie das Bewusstsein für unsere Tradition. Dieser Gedanke soll auch in die Satzungsüberarbeitung einfließen, die auf den folgenden Seiten näher beleuchtet werden soll. Denn die Satzung stellt einen wichtigen Grundpfeiler für das gesamte Vereinsleben dar und sollte dementsprechend möglichst gut mit ihm übereinstimmen.

Anlass für die Satzungsänderung ist der akute Bedarf, der später noch ersichtlich werden sollte. Grund für das Begleitmaterial zur Änderung, das Sie gerade lesen, ist die Notwendigkeit einer Hausarbeit zum Abschluss des Vereinsmanager-C-Lehrganges beim KSB Meißen, an dem ich teilgenommen habe. Abgesehen davon bietet es natürlich die Möglichkeit für jedes Mitglied der TG, angestrebte Änderungen besser nachvollziehen zu können.

Ich möchte schon hier herzlich Herrn Dietmar Görsch danken, der als Rechtsanwalt wertvolle Rückmeldungen und Ratschläge zu den Satzungsentwürfen gegeben hat.

## Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Die bisherige Satzung	5
Mitgliedschaft	7
Beitragswesen	9
Vorstand	12
Sparten	14
Vereinsordnungen	14
Jugendliche im Verein	15
Toleranzklärung, Kinder- und Jugendschutz, Gleichbehandlungs- grundsatz	15
Schlusswort	16
Quellen	17
Anhang	

## **Einführung**

Gegenstand dieser Arbeit ist die Überarbeitung der Satzung der Turngemeinde Wolfenbüttel e.V., sodass diese auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2019 ratifiziert werden kann. Eine Satzungsüberarbeitung ist ein Prozess, der durch Abwägen, Ausprobieren, Diskutieren, Recherchieren und Formulieren geprägt ist. Dementsprechend kann hier natürlich keine vollständige Dokumentation dieses Vorgangs geboten werden. Das Ziel ist vielmehr eine Zusammenstellung der wesentlichen Argumente und Hintergründe, die letztendlich zu den Abänderungen im Satzungsvorschlag gegenüber der bisherigen Satzung geführt haben. Somit können auch gerne Mitglieder der Turngemeinde Wolfenbüttel, die sich einen tieferen Einblick in das Thema verschaffen wollen, diese Arbeit dafür nutzen.

Die Satzung stellt die Grundlage für die Vereinsarbeit und das Vereinsleben dar und sollte deshalb so gestaltet sein, dass es diese nicht einschränkt, aber trotzdem einen sicheren rechtlichen und handlungsspezifischen Rahmen für alle Mitglieder des Vereins bietet. Das bedeutet insbesondere auch, dass die Satzung auch ohne besondere Kenntnisse im Vereinsrecht verständlich ist und auf häufig auftretende Fragen klare Antworten liefert.

Leider liegen in der aktuellen Fassung der Satzung (im Anhang zu finden) zum einen einige Regelungen vor, die unsere Vereinsarbeit erschweren, beispielsweise wird die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich u.U. per Post gefordert, zum anderen fehlen aber auch Bestimmungen, die gängige Vorgehensweisen in unserem Verein regeln (siehe insbesondere Kapitel „Vorstand“).

Da eine Satzungsänderung im Vereinsregister eingetragen werden muss und die damit einhergehenden Kosten bei jeder Änderung anfallen, zielt diese Arbeit darauf ab, neben den Inhalten, die aus akutem Bedarf geändert werden müssen, auch solche zu beachten, die es ermöglichen, auch in Zukunft bei einer Änderung der Umstände flexibel auf Grundlage der Satzung zu agieren. Nichtsdestotrotz ergeben sich immer wieder neue Entwicklungen im Vereinsrecht, der Rechtsprechung und insbesondere im Vereinsleben, die eine Überprüfung und ggf. auch Änderung der Satzung auch in Zukunft nötig machen.

Innerhalb des Vorstandes wurden während des letzten Jahres bereits einige Punkte gesammelt, die bei der Überarbeitung unbedingt berücksichtigt werden sollen. Diese werden im Folgenden kurz erläutert:

- Der sogenannte „aktive Vorstand“, bestehend aus vier Mitgliedern, soll ebenso in der Satzung verankert werden wie das Amt des Tutors. Der Tutor ist traditionell eine Lehrkraft aus dem Fachbereich Sport der Großen Schule Wolfenbüttel und berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Da dieses Amt eine große traditionelle Bedeutung für die TG hat, sollte es in der Satzung mindestens erwähnt werden.
- Der Mitgliedsbeitrag soll von der Satzung durch eine Beitragsordnung losgekoppelt werden, die dann die Vereinssatzung ergänzt, aber von der Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung verändert werden kann. In diesem Rahmen sollen auch unterschiedliche Mitgliedsarten eingeführt werden.
- Die Einladung zu Mitgliederversammlungen soll per Mail geschehen können, bisher fordert die Satzung, wie bereits erwähnt, eine schriftliche Einladung u.U. per Post, was nicht mehr zeitgemäß ist.
- Der Umgang mit minderjährigen Mitgliedern, insbesondere bezüglich des Wahlrechtes, soll genauer geregelt und beschrieben werden, da wir sehr viele jugendliche Mitglieder haben und für alle leicht ersichtlich sein sollte, welche Regelungen gelten. Außerdem leistet der Verein bereits jetzt Jugendarbeit, wie zum Beispiel anhand der Organisation der TG-Fahrt deutlich wird. Das Bestreben, Jugendliche und junge Erwachsene besonders durch Sport, aber auch durch über den sportlichen Betrieb hinausgehende Maßnahmen in ihrer Entwicklung zu bereichern, soll deshalb in dem Maße in der Satzung verankert werden, als dass eine Förderung als freier Träger der Jugendhilfe ermöglicht wird.
- Es sollen Grundlagen geschaffen werden, um Kosten für Fortbildungen der ehrenamtlich Tätigen, wie Trainer- und Übungsleiterscheine oder Seminare zur Vorstandsarbeit, aus der Vereinskasse bezuschussen zu können. Außerdem sollen Ehrenamtliche vom Mitgliedsbeitrag freigestellt werden.
- Viele Möglichkeiten, in speziellen Situationen als Verein geschickt handeln zu können, ergeben sich erst auf einer Satzungsgrundlage. So bedarf es beispielsweise einer Satzungsgrundlage, wenn zusätzlich zu dieser noch Vereinsordnungen erlassen werden sollen, die einzelne Bereiche des Vereinslebens weiter ausgestalten können.
- Die Stellung der Sparten im Verein und die Rolle der Spartenleiter muss klar geregelt werden, da das Gesetz diesbezüglich keine Grundsatzregelungen trifft.

- Immer wieder kamen Fragen bezüglich des Austritts aus dem Verein auf. Aus diesem Grund sollten entsprechende Regelungen in der Satzung leicht zu finden, gut verständlich und eindeutig formuliert sein.
- Außerdem sollen einige Änderungen von eher redaktionellem Charakter vorgenommen werden.

Zur Vorgehensweise dieser Arbeit: Anhand von einzelnen Kapiteln werden die Themenschwerpunkte der angestrebten Satzungsänderung argumentativ dargelegt. Dabei geht es darum, die Gründe und den Sinn dieser Änderungen zu erläutern. Die entsprechende Formulierung kann im Anhang der überarbeiteten Satzungsversion entnommen werden. Nicht alle Änderungen können hier ausführlich diskutiert werden, weshalb sich auf jene fokussiert wird, die entweder eine besondere Tragweite haben oder nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind.

### **Die bisherige Satzung**

Die aktuelle Satzung wurde im Wesentlichen zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins als eingetragener Verein 2013 erlassen. Die einzige wesentliche Satzungsänderung seitdem fand 2016 statt, als die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Im Laufe der letzten Jahre hat sich der Verein verändert, ist gewachsen und unabhängiger von der Großen Schule geworden. Mit der Zeit haben sich auch einige unpraktikable Regelungen der Satzung herauskristallisiert. Aus diesem Grund werden nun zunächst eben solche Formulierungen aufgezeigt und ggf. direkt passendere vorgeschlagen.

Aus §1 der Satzung: „(3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden.“

Da der Verein bereits gegründet und im Vereinsregister eingetragen ist, kann dies auch sinnvoller Weise unter Angabe der Registernummer niedergeschrieben werden: „§1 (3) Der Verein ist im Vereinsregister [...] unter der Registernummer [...] eingetragen.“

„(4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. eines jeden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.“

Trotz der im Grunde sinnvollen Überlegung, sich mit dem Geschäftsjahr dem Schuljahresrhythmus anzupassen, ergibt sich das Problem, dass die Mitgliedermeldung beim Kreissportbund Wolfenbüttel immer am Anfang des Kalenderjahres durchgeführt wird. Da sich die vom Verein zu leistenden Beiträge nach der Mitgliedermeldung beim KSB richten, entsteht hier eine theoretische Deckungslücke, wenn Mitglieder aus dem Verein austreten. Es werden dann letztendlich Beiträge für Mitglieder gezahlt, die nicht mehr Teil des Vereins sind. Entsprechende Änderung: „§1 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

Aus §4 der Satzung: „(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung [...] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.“

Hier gilt die gleiche Argumentation wie bei dem vorherigen Punkt. Darüber hinaus erscheint die Kündigungsfrist von zwei Monaten unnötig lange, da die Bearbeitung der Kündigung bei weitem keinen entsprechenden Zeitaufwand bedarf. Alternative Fassung: „§10 (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung [...] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“

Aus §5 der Satzung: „Die Mitglieder zahlen Beiträge [...]. Der Beitrag ist ab dem 01.01.2017 mit 12€ p.A. festgesetzt.“

Die Festlegung der Beitragshöhe in der Satzung ist unüblich und auch unpraktisch, da dadurch für jede Änderung des Beitrags eine aufwändige und kostspielige Satzungsänderung notwendig ist. Günstiger ist die Auslagerung in eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden kann. Um solch eine Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung beschließen zu dürfen, muss eine Satzungsgrundlage vorliegen. Die Neugestaltung der Satzung bezüglich des Beitragswesens wird später noch ausführlich beleuchtet.

Aus §7 der Satzung: „(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.“

Hier sollte klargestellt werden, dass es sich bei diesem Vorstand um den Vorstand gemäß § 26 BGB handelt, also diejenigen Personen, die beim Vereinsregister eingetragen werden. Die Bezeichnung der Vorstandsmitglieder und auch die Zuständigkeit (z.B. Schatzmeister) sollte klarer geregelt sein. Die Grundlagen dafür muss die Satzung legen, genauere Ausführungen können in einer

Geschäftsordnung des Vorstandes verfasst werden. Wie bereits angekündigt soll auch der „aktive Vorstand“ in der Satzung berücksichtigt werden. Ausführungen zur Gestaltung der Satzung bezüglich des Vorstandes folgen später.

Aus §8 der Satzung: „(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich [...]. Es gilt das Datum des Poststempels. [...]“

Die Einberufung der Mitgliederversammlung per Brief ist gerade unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Turngemeinde Wolfenbüttel nicht mehr zeitgemäß und bedeutet schlicht vermeidbare Kosten. Zwar erlaubt die Formulierung „schriftlich“ grundsätzlich eine Einladung per E-Mail, durch die explizite Erwähnung des „Poststempels“ aber können Zweifel entstehen, ob diese Fassung E-Mails als Schriftform anerkennt. Deshalb sollte eine eindeutige Formulierung gewählt werden: „(§ 16 (2) [...] Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand gemäß § 26 BGB [...]“

## **Mitgliedschaft**

Bisherige Regelung:

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde an den Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



Die Mitglieder bilden den Grundstein eines jeden Vereins. Umso wichtiger ist es, dass die Satzung deutlich die Rechte und Pflichten der Mitglieder darlegt. Leider gab es in der Vergangenheit immer wieder Situationen, in denen dies nicht der Fall war. So erlaubt die bisherige Satzungsstruktur keine unterschiedlichen Mitgliedsformen. Die Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein durch die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft war deshalb beispielsweise bisher eigentlich nicht möglich. Aus diesem Grund sollen, neben der ordentlichen Mitgliedschaft, die eben genannte sowie die fördernde Mitgliedschaft eingeführt werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein längerfristig unterstützen wollen, aber nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Eine fördernde Mitgliedschaft kann zum Beispiel für ehemalige Mitglieder der Turngemeinde interessant sein.

Außerdem empfiehlt es sich, dem erweiterten Vorstand das Recht einzuräumen, auf Antrag die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Anlass dafür kann beispielsweise ein Auslandsaufenthalt, Krankheit oder ähnliches sein. Das entsprechende Mitglied wird dann von seinen Rechten und Pflichten entbunden, kann diese aber, sobald es wieder verfügbar ist, unkompliziert zurückerlangen.

Wie später noch im Kapitel „Beitragswesen“ bezüglich des Geschäftsjahres erklärt, ergibt sich aus einem an das Schuljahr angepassten Rhythmus für die Zahlung von Beiträgen und den Austritt aus dem Verein die Problematik einer halbjährlichen Deckungslücke, bedingt durch die im Kalenderjahresrhythmus erfolgende Bestandserhebung des Kreissportbundes. Aus diesem Grund ist die Kündigung der Mitgliedschaft nur zum Ende des Kalenderjahres sinnvoll. Es sollte aber problemlos umsetzbar sein, die Kündigungsfrist auf vier Wochen zu verkürzen, da die Bestandserhebung beim Kreissportbund zwischen Mitte und Ende Januar erfolgt. Somit bleiben dem Vorstand effektiv sechs Wochen, um die Kündigung zu bearbeiten, was leicht zu bewältigen ist.

Da in der Vergangenheit immer wieder Fragen zum Vorgang der Kündigung aufgekomen sind, soll in der überarbeiteten Satzungsversion durch eine deutlichere Gliederung und Erläuterung Klarheit geschaffen werden.

Auch die Regelungen zum Eintritt in den Verein sollten vergleichbar hervorgehoben werden. Auch wenn dies grundsätzlich gilt, sollte besonders hervorgehen, dass zur Aufnahme von Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig ist. Im Regelfall sind also die Unterschriften beider Elternteile vonnöten. Minderjährige sind im Allgemeinen besonders finanziell von ihren Eltern abhängig. Dennoch kann der Verein grundsätzlich bei Zahlungsverzug nicht die Eltern mahnen, sofern dies nicht vertraglich eindeutig geregelt wurde. Eine entsprechende Verpflichtung der

Eltern für Beitragspflichten des Kindes aufzukommen, kann bereits in der Satzung verankert werden. Zur Gültigkeit empfiehlt es sich aber, solch eine Verpflichtung im Rahmen des Aufnahmeantrags von den Eltern unterschreiben zu lassen. Entsprechende Änderungen im Aufnahmeformular müssen noch getroffen werden.

## **Beitragswesen**

Bisherige Regelung:

### **§ 5 Beiträge**

*Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag ist ab dem 01.01.2017 mit 12€ p.A. festgesetzt.*

Die Mitgliedsbeiträge wurden zum Jahr 2017 eingeführt, um die jährlich anfallenden Kosten für die Mitgliedschaft im Kreis- und Landessportbund und die Fachverbände zu decken. Mit einer festen Höhe von 1€/Monat liegen diese deutlich unter den Kosten, die üblicherweise für das Ausüben einer Sportart in einem Verein anfallen. Ein wichtiger Grund für diesen niedrigen Betrag ist die Tatsache, dass sämtliche Übungsleiter, Trainer, Vorstandsmitglieder und andere Ehrenamtliche der Turngemeinde ihre Aufgabe komplett ohne Aufwandsentschädigung ehrenamtlich ausüben und somit keine Personalkosten anfallen. Außerdem werden die Turnhallen, die unser Verein nutzt, uns völlig kostenfrei von der Stadt Wolfenbüttel zur Verfügung gestellt. Und auch der TG-Keller, ein Gemeinschaftsraum, wurde uns bisher von der Großen Schule Wolfenbüttel aufgrund der gemeinsamen Tradition kostenfrei überlassen.

Somit kann der niedrige Mitgliedsbeitrag durch sehr niedrige laufende Kosten gerechtfertigt werden.

Doch auch fixe Kosten können sich mit der Zeit verändern und durch neu hinzukommende Ausgaben ergänzt werden. So führt beispielsweise der Landessportbund gelegentlich kleinere Anpassungen seiner Mitgliedsbeiträge durch. Als Kostenpunkt neu hinzugekommen ist im Jahr 2019 eine Nichtmitgliederversicherung, die das Durchführen von Schnuppertrainings ordnungsgemäß abdeckt.

Leider bestehen die Finanzen eines Vereins aber auch nicht ausschließlich aus fixen laufenden Kosten. So sollen aus der Vereinskasse auch Investitionen bezahlt werden, die die Qualität des Sportangebots im Verein unmittelbar verbessern. Solche Investitionen können materieller Natur sein, beispielsweise der Erwerb neuer Sportgeräte, deren Nutzen für die Vereinsmitglieder offensichtlich sein sollte. Aber auch Fortbildungen für Trainer und Übungsleiter, von denen die Mitglieder der Sparten direkt profitieren, Seminare für z.B. Vorstandsmitglieder, die notwendig sind, um die ehrenamtliche Arbeit als Kassenwart oder Vorsitzender gewissenhaft und korrekt durchführen zu können, lassen Kosten aufkommen; Kosten, die für Ehrenamtliche entstehen, indem sie sich für ihre Arbeit im Verein Wissen und Können aneignen, sollten nicht allein von denjenigen getragen werden, die dem Verein ohnehin schon ihre Zeit schenken.

Des Weiteren geht das Angebot der Turngemeinde aber auch über den reinen Sportbetrieb in den wöchentlichen Trainings heraus. Gemeinschaft fördernde Aktionen wie die Brockenwanderung, die TG-Fahrt, gemeinsames Angrillen, das Weihnachts-Fußball-Turnier können bei vorhandenen finanziellen Mitteln durch die Vereinskasse zumindest unterstützt werden. Im Idealfall steigen dadurch auch die Qualität und der Mehrwert solcher und ähnlicher Aktionen.

Zu allen genannten Punkten kommen noch Kosten hinzu, die nicht vorhersehbar oder planbar sind, es in der Vergangenheit nicht waren. Beispielsweise wurde der TG-Keller, der bis dato einen Dreh- und Angelpunkt des Vereinsleben darstellte, bei dem Hochwasser 2017 stark beschädigt. Eine Renovierung des Raums, Farbe und teilweise neue Einrichtung wären dringend nötig, um den nun brach liegenden Treffpunkt wieder nutzen zu können, es fehlen aber die finanziellen Mittel. Zwar gibt es Gespräche mit der Großen Schule, die ggf. Renovierungen übernehmen könnte, trotzdem werden definitiv Kosten anfallen, möchten wir den Keller wiederherrichten.

Es sei auf der anderen Seite auch erwähnt, dass durch Spenden und günstige Sponsoringverträge natürlich auch der glückliche Fall auftreten kann, dass dem Verein deutlich mehr Geld zur Verfügung steht, als er zur Deckung aller anliegenden Kosten benötigt.

Der vorangegangene Absatz hat einen kleinen Eindruck über mögliche Kostenpunkte gegeben, mit denen der Verein sich konfrontiert sieht. Es ist klar hervorgehoben worden, dass die finanzielle Situation des Vereins von zahlreichen unterschiedlichen Gegebenheiten abhängig ist, die keineswegs für die ferne Zukunft planbar sind. Ein in der Satzung festgesetzter Mitgliedsbeitrag wird somit den Anforderungen, die sich daraus

ergeben, nicht gerecht. Selbstverständlich ist es wichtig, alle Mitglieder vor unverhältnismäßigen Umlagen und Beiträgen zu schützen. Die Grundlage dafür wird natürlich in der Satzung gelegt, aber auf eine Art und Weise, die den wechselnden Einflüssen, denen der Verein unterliegt, gerecht wird. Die Rede ist von der Einführung einer Beitragsordnung. Diese ist Teil der Vereinsverfassung, für alle Mitglieder also verbindlich, muss aber nicht im Vereinsregister eingetragen werden und kann somit unproblematisch verändert werden, wenn der Bedarf besteht. In der Satzung muss dafür geregelt sein, welches Vereinsorgan diese beschließen und welche Art von Beiträgen erhoben werden kann (z.B. Aufnahmegebühr, jährlicher Beitrag, Abteilungsbeitrag etc.). Bisher wurden ausschließlich jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Als zusätzliche Beitragsart sollten mögliche Abteilungsbeiträge eingeführt werden, da zum Beispiel für den Kart-Slalom-Sport eine Zusatzversicherung notwendig ist, die auf diese Weise von den betroffenen Mitgliedern getragen werden kann.

Außerdem ist der Zusatz, dass die Beitragshöhe nach Mitgliedsgruppen gestaffelt werden kann, sinnvoll, damit zum Beispiel niedrigere Beiträge für Kinder, für die auch beim Landessportbund niedrigere Beiträge gezahlt werden müssen, festgelegt werden dürfen. Ansonsten gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Damit die Beiträge nicht ohne das Wissen der Mitglieder erhöht werden können, ist es weiterhin sinnvoll, die Mitgliederversammlung als über die Beitragsordnung beschlussfassendes Organ festzulegen. Auf diese Weise kann insbesondere die Höhe der Beiträge von der Satzung losgekoppelt werden.

Dennoch sollten die Grundsätze des Beitragswesens in der Satzung festgelegt sein.

So erscheint es als gerechter Grundsatz, dass im Verein ehrenamtliche Tätige von ihren Mitgliedsbeiträgen befreit werden, da sie dem Verein sogar ihre Zeit schenken. Wenn die Turngemeinde dafür schon keine Aufwandsentschädigung zahlt, kann diesen Personen auf diese Weise immerhin ein Stück weit entgegengekommen werden.

Im Sinne eines solidarischen Vereins sollten wir als Turngemeinde auch Menschen, die aus finanziellen, sozialen oder anderen nachvollziehbaren Gründen durch Mitgliedsbeiträge stark belastet werden würden, willkommen heißen. Entsprechend sollte es dem Vorstand gestattet werden, in gegebenen Fällen Mitgliedsbeiträge zu erlassen.

## **Vorstand**

Bisherige Regelung:

### **§ 7 Der Vorstand**

*(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.*

*Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.*

*(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.*

*(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.*

*(4) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.*

*(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit, also mindestens zwei Stimmen.*

*(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von ihnen zu unterzeichnen.*

*(7) Der Vorstand erhält nur seine Auslagen erstattet.*

Der Vorstand, wie er in der aktuellen Satzung beschrieben ist, stellt den Vorstand gemäß § 26 BGB dar, der also im Vereinsregister namentlich eingetragen ist. Seit vielen Jahren herrscht die Tradition, dass es neben dem intern als „Hauptvorstand“ bezeichneten noch den „Aktiven Vorstand“ gibt. Dieser stellte letztendlich die traditionelle Fortführung der Ämter der Turngemeinde dar und unterstützte den „Hauptvorstand“ insbesondere bei Projekten. Nach außen hin wurde der „Aktive Vorstand“ schon seit der Vereinsgründung als Teil des Vorstandes dargestellt. Um die Verantwortlichkeit genau zu regeln und auch dem „Aktiven Vorstand“ eine Satzungsgrundlage zu geben, sollte in der Satzung klar unterschieden werden zwischen Vorstand gemäß § 26 BGB, der insbesondere für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins verantwortlich ist, und dem erweiterten Vorstand, dem die Geschäftsführung obliegt. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Vorstand gemäß §26 BGB automatisch Bestandteil des erweiterten Vorstandes seien sollte.

Wie bereits erwähnt, muss der Vorstand gemäß § 26 BGB im Vereinsregister eingetragen werden. Durch den Prozess der Eintragung inkl. notarieller Beglaubigung

entstehen Kosten, weshalb die Anzahl der einzutragenden Vorstandsmitglieder gering gehalten werden sollte.

Es liegt nahe, bei der bewährten Anzahl von drei Mitgliedern zu bleiben. Die Funktion dieser sollte aber klar benannt werden, um Zuständigkeiten (ggf. in einer weiterführenden Vereinsordnung) klar zuordnen zu können.

Zum „Aktiven Vorstand“ gehörten bisher vier Mitglieder, die in der Regel Schüler waren und jährlich neu gewählt wurden. In manchen Situationen stellte es sich als schwieriger heraus, motivierte Kandidaten zu finden. Aus diesem Grund wäre es praktisch, die Anzahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach Bedarf und Verfügbarkeit variieren zu können. Durch die entsprechende Formulierung kann die Mitgliederversammlung die Anzahl jedes Jahr bei der Wahl variieren. Es erscheint überaus sinnvoll, bei einem jährlichen Wahlrhythmus zu bleiben, da sich viele Schüler nicht für einen viel längeren Zeitraum an solch ein Amt binden können oder wollen. Geeignete Kandidaten würden somit verloren gehen.

Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, kann dies zu einer eingeschränkten Arbeits- oder Beschlussfähigkeit führen. Für solche (seltenen) Fälle, sollte der Vorstand kommissarische Vertreter bestellen können.

Die letzte wesentliche Neuerung bezüglich des Vorstandes stellt die Möglichkeit zur Beantragung von Zuschüssen für Seminare und Fortbildungen dar. Dieser Zusatz soll ermöglichen, bei vorhandenen finanziellen Mitteln, Ehrenamtliche bei der Zahlung von Gebühren für Trainer- und Übungsleiterscheine, Seminare oder Vereinsmanagerausbildungen zu unterstützen. Die Tätigkeit im Verein wird von Trainern und Vorstandsmitgliedern ohne Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtpauschale verrichtet. Wenigstens durch die finanzielle Unterstützung bei Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen, sollte ihnen deshalb entgegengekommen werden. Weitere Ergänzungen dienen allem voran der erleichterten ordentlichen Vorstandsarbeit (z.B. Durchführung von Vorstandssitzungen per Videokonferenz).

## **Sparten**

Bisher gibt es hierzu keine Regelungen.

Die Turngemeinde ist durch und durch ein Mehrspartenverein. Bei einer Mitgliederzahl von etwa 80 Personen und acht aktiven Sparten sollte die Stellung dieser klar in der Satzung geregelt sein.

Viele Sparten sind bisher spontan z.B. am Anfang eines Schuljahres entstanden (z.B. Basketball, American Sports). Um motivierte Sportler, die eine Sparte eröffnen

möchten, nicht zu vergraulen, ist es wichtig, dass der erweiterte Vorstand die Entscheidung über die Gründung einer neuen Sparte und die Berufung mindestens eines Spartenleiters treffen kann, damit Sparten auch ohne den Aufwand einer Mitgliederversammlung entstehen können. Bestellt der erweiterte Vorstand die Spartenleiter, wäre es aber undemokratisch, jedem Spartenleiter ein Stimmrecht in der Vorstandversammlung zu geben, zumal die Anzahl der Mitglieder pro Sparte stark variiert. Für eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation ist es aber wünschenswert, dass die Spartenleiter auch ohne Stimmrecht nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.

Die Funktion der Spartenleiter beschränkt sich auf die Koordinierung des sportlichen Betriebs der Sparte, eine eigene Kasse führt die Sparte nicht. Zum einen stehen dem Gesamtverein dafür schlicht zu wenige finanzielle Mittel zur Verfügung, zum anderen wäre dies bei der Anzahl und relativ geringen Größe der Sparten ein unverhältnismäßiger Aufwand. Zudem ist es den Spartenleitern auch nicht zumutbar, die Verantwortung über eine eigene Kasse tragen zu müssen.

### **Vereinsordnungen**

Vereinsordnungen stellen einen Teil der Vereinsverfassung dar. Sie werden i.A. nicht im Vereinsregister eingetragen, was insbesondere bedeutet, dass sie unkomplizierter verändert werden können. Außerdem sind Vereinsordnungen gegenüber der Satzung nachgiebig, dürfen dieser also nicht widersprechen und entsprechende Regelungen, falls sie es doch tun, greifen nicht. In der überarbeiteten Satzungsversion tauchen mehrere mögliche Ordnungen auf, die nicht alle erlassen werden müssen, aber bei entstehendem Bedarf erlassen werden können. Besonders hervorzuheben ist die Beitragsordnung, da diese in Zukunft die Höhe der Beiträge regeln soll und deshalb auch nur von der Mitgliederversammlung verändert werden kann.

### **Jugendliche im Verein**

Sofern die Satzung nichts Anderes regelt, besitzen auch beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (i.d.R. Minderjährige) das aktive und passive Wahlrecht. Können demnach also an Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen und auch in Vereinsämter gewählt werden. Um letztere antreten zu dürfen, benötigen sie allerdings die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

Nichtsdestotrotz wird in der neuen Satzungsfassung explizit darauf hingewiesen, dass Minderjährige diese Rechte besitzen, da immer wieder Unklarheiten diesbezüglich aufgetaucht sind. Der größte Teil der Mitglieder unseres Vereins sind Minderjährige und es besteht kein Anlass, die bisherige Handhabung ihrer Rechte zu verändern.

### **Toleranzklärung, Kinder- und Jugendschutz, Gleichbehandlungsgrundsatz**

Die §§ 4,5 und 6 der überarbeiteten Fassung der Satzung dienen der klaren Positionierung des Vereins bezüglich der behandelten Themen nach außen und innen. Gerade für einen jungen und offenen Verein, wie es die Turngemeinde ist, lohnt es sich durch die Aufnahme dieser Grundsätze in die Satzung klare Zeichen zu setzen und sich Maßstäbe für das Vereinsleben zu setzen.



## **Schlusswort**

Auf den vorangegangenen Seiten konnten nicht alle vorgenommenen Änderungen diskutiert und erläutert werden. Viele der nicht behandelten Veränderungen sollten jedoch auch ohne weitere Erklärung verständlich sein (z.B. §23 Datenschutz) bzw. gestalten bereits bestehende Regelungen nur etwas genauer aus (z.B. §21 Kassenprüfer). Im Allgemeinen wurden viele Ideen und Erkenntnisse zu Formulierung und zum Grad der Ausgestaltung aus Empfehlungen der Quelle „Der Satzungsbaukasten“ und dem Vergleich mit Mustersatzungen mehrerer Landessportbände gewonnen. Um eine Übersicht über alle Änderungen zu geben, ist im Anhang eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der überarbeiteten Fassung zu finden, die sich an der Struktur der bisherigen Satzung orientiert.

Es wird auffallen, dass sich die Anzahl der Absätze (§§) der neuen Fassung gegenüber der aktuellen Fassung stark erhöht hat. Dies ist zum einen der feineren Untergliederung der Themengebiete (wie z.B. Mitgliedschaft), zum anderen der größeren Fülle dieser geschuldet.

Ich danke allen, die sich die Zeit genommen haben, sich persönlich mit der anstehenden Satzungsänderung auseinanderzusetzen und stehe für Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Jonathan Raecke

*Vorsitzender der Turngemeinde Wolfenbüttel e.V.*

*raecke@turngemeinde.com*

## Quellen

- Wagner, Stefan: Der Satzungsbaukasten. Dresden: Verlag Vereins & Vorstandspraxis 2015
- Wagner, Stefan: Satzungs-Schnell-Check für Vereine. Dresden: Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner 2013
- Wagner, Stefan: Grundwissen für Vereinsmanager. Gesetzesfibel: Grundlagen Vereins- und Steuerrecht. Landessportbund Sachsen (Hrsg.), Heft 6, 3. Auflage, Leipzig: SachsenSportMarketing GmbH 2014.
- Landessportbund Hessen e.V.: „Mustersatzung Mehrspartenverein Stand 11-2018“,  
[http://www.lsbh-vereinsberater.de/fileadmin/media/Satzungen\\_und\\_Ordnungen/Mustersatzung\\_Mehrspartenverein\\_Stand\\_11-2018.pdf](http://www.lsbh-vereinsberater.de/fileadmin/media/Satzungen_und_Ordnungen/Mustersatzung_Mehrspartenverein_Stand_11-2018.pdf), 13.02.2019
- Landessportbund Berlin e.V.: „Mustersatzung“,  
<https://lsb-berlin.net/angebote/verbands-und-vereinsberatung/verein-satzung/mustersatzung/>, 13.02.2019
- Justiz Bayern: „Mustersatzung gemeinnütziger Verein“,  
[https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/reggmustersatzung\\_gemeinn\\_tziger\\_verein.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/reggmustersatzung_gemeinn_tziger_verein.pdf), 17.02.2019
- Dietmar Görsch: Seminar zum Thema „Sport- und Vereinsrecht, Satzungsfragen“ im Rahmen der dezentralen Vereinsmanager-C-Ausbildung des Kreissportbunds Meißen e.V. inkl. Begleitmaterial